50.

Präsidialverfügungen
vom 25. April 1872.

abzureichende Eingriffe zu belegen, ferner, daß eine Lehrer, welche sich auf
ausgeschlossen Verfassungen möglich ist, einen Ofen anzubringen, die
Lehrerschaftsgemeinschaft zu erhalten etc. selbstverständlich inbegriffen
allen auf unsere einzelne Genehmigung der Präsidialverfügungen bestehen,
ohne und weiter Leistung der von denselben zu bezeichnenden Verfassungen
und ohne Nachtheil auf den Fall abzuändern.

2) Der Schule übernimmt die Kosten für Besoldung & Lehrerstellung,
über welche weiter ohne von der Schulvorsteherschaft allfällig Rechnung
gegeben wird, ferner die Kosten für Instandhaltung (Reinigung) des
Lokales. Für bestimmte Fälle wird der Präsidialverfügungen,
welche den Standpunkt der irgend einem anderen Bedürfnissen der
Schule bezeichnen & denselben die nöthige Sorgfalt zu entziehen,
die Verfügung für diese seine Entscheidung bestimmen.

3) Die Benützung des Lokales setzt die vollständige & strenge Aufsicht,
Erhaltung der Ruhe, & Ordnungsordnung voraus. Während Schul
& Schulzeit wie keine Musik gestattet werden. Der Mitgliedern ist
der Besuch des Lesezimmers nur zu der Zeit, während welcher das
Lokal überwacht geöffnet ist, gestattet. Diese Zeit beschränkt sich im
Sommer von 7 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr, im Winter von 8 Uhr
Morgens bis 7 Uhr Abends. Neben die Ferienzeit, während welcher
der gewöhnliche Theil der Präsidialverfügungen abwesend ist, bleibt das Lokal
entweder ganz geschlossen oder es soll sich die Vorsteherschaft der Lese-
vereine über die Benützung des Lokales mit dem Präsidenten der
Schulvorsteherschaft verständigen. Die Sonntagsferien werden vorher
Mitteilungen vorbehalten.

4) Diese Bewilligung ist, wie schon Eingangs bemerkt, nur eine
provisorische & es behält sich die Schulbehörde jederzeit ausdrücklich das
Recht vor, dieselbe wieder zurückzuziehen; immerhin wird sie bemüht
sein, eine solche Zurückziehung wenn möglich einige Zeit vorher mit,
damit einen Monat vorher dem Ausschuß anzuzeigen. Das Lokal
ist in seinem gegenwärtigen Bestande wieder abzutreten.

5) Für unser Sinne ist die gemeinsame Vorsteherschaft, in zweiter Linie der
ganze Verein für strikte Innehaltung vorstehender Vorschriften von
Seite der ganzen Gesellschaft verantwortlich, also jedes einzelnen Mitgliedes